

<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b>  Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke)  vom: 20.09.2013 eingegangen: 20.09.2013	Gremium:	<b>54. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>22.10.2013</b> <b>2013/0124</b> <b>26</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 2</b>
<b>Spielhallen und Geld-Glücksspielautomaten in Karlsruhe</b>		

**1. Wie hat sich die Anzahl von**

- a) Geld-Glücksspielautomaten**
- b) Spielhallen**

**von Stand 2006 bis heute in Karlsruhe entwickelt?**

Zu a):

Stand Gerätezahl bis 2011 jeweils 01.07. G. = Gewinnmöglichkeit

Jahr	Geräte in Spielhallen		Geräte in Gaststätten		Anzahl Geräte gesamt		
	mit G.	ohne G.	mit G.	ohne G.	mit G.	ohne G.	insgesamt
2005	349	427	383	174	732	601	1333
2009	502	68	297	38	799	106	905
2010	560	50	410	32	970	82	1052
2011	685	10	505	27	1190	37	1227
01/2012	656	9	507	18	1163	27	1190
06/2012	683	9	512	21	1195	30	1225
12/2012	697	10	498	19	1195	29	1224
06/2013	663	7	489	17	1152	24	1176

Zu b):

Stand bis 2012: jeweils 31.12.

Stand 2013: 01.07.

Jahr	Anzahl Spielhallen
2006	48
2007	46
2008	50
2009	63
2010	68
2011	69
2012	68
2013	67

## **2. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Karlsruhe, um**

- a) Geld-Glücksspielautomaten**
- b) Spielhallen**

### **in Karlsruhe zu beschränken?**

Die Aufstellung von Geld-Glücksspielautomaten richtet sich nach der Spielverordnung vom 27.01.2006, die Erlaubniserteilung für Spielhallen nach dem Landesglücksspielgesetz vom 29.11.2012. Werden die entsprechenden Vorgaben eingehalten, gibt es ordnungsrechtlich keine weiteren Möglichkeiten einer Beschränkung.

Darüber hinaus wurde von der Verwaltung eine neue Vergnügnungssteuersatzung zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat erarbeitet, die u. a. eine Erhöhung des Steuersatzes von 18 % auf 20 % ermöglichen würde. Verfolgt wird damit die Absicht, eine weitere Eindämmung der Gerätezahlen zu erreichen.

Die bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne „Innerer Stadtbereich Vergnügungsstätten Teil 1 und 2“ regeln nur für einen kleinen Teil der Innenstadt Vergnügungsstätten. Aufgrund vermehrter Anträge für Vergnügungsstätten in der Innenstadt, in deren Randbereichen und im Innenbereich von Durlach kam es zu Aufstellungsbeschlüssen für weitere Bebauungspläne.

Diese sollen Regelungen über Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (zu denen Spielhallen zählen) für Kerngebiete, Mischgebiete und Besondere Wohngebiete enthalten. Die Novellierung des Baugesetzbuches, welche in drei Stufen in Kraft tritt, war abzuwarten, weil erst durch die Einfügung in § 9 Abs. 2 b BauGB der Erlass eines Vergnügungsstättenbebauungsplanes im vereinfachten Verfahren ermöglicht wurde.

Nachdem dies nun geschehen ist, werden die Bebauungspläne, wie im Planungsausschuss vorgestellt, weitergeführt werden.

## **3. Welche Möglichkeiten hat die Stadt selbst ergriffen und welche Erfolge bzw. „Misserfolge“ hat die Stadt Karlsruhe dabei zu verbuchen?**

In der Vergangenheit gab es praktisch keine rechtlich begründeten Regulierungsmöglichkeiten. Erst durch die entsprechenden rechtlichen Änderungen (Erlass des Landesglücksspielgesetzes im November 2012 bzw. Ausführungen unter Ziff. 2) haben sich hier Handlungsmöglichkeiten ergeben. Die Verwaltung hat die bestehenden Regelungen allerdings restriktiv gehandhabt, was auch zu einem gewissen Erfolg geführt hat (siehe Ziffer 4).

Die Verwaltung verweist in diesem Zusammenhang auch auf ihre Stellungnahmen zu den Gemeinderatsanfragen vom 18.02.2011 (Die Linke) und vom 17.07.2012 (Freie Wähler), die sich ebenfalls mit dem Thema „Glücksspiel“ befasst haben.

## **4. Wie beurteilt die Stadt Karlsruhe das gegenwärtige Aufkommen von Glücksspielautomaten und Spielhallen in Karlsruhe?**

Die Anzahl der Glücksspielautomaten und Spielhallen hat in der jüngeren Vergangenheit keine gravierenden Veränderungen gezeigt (siehe Ziff. 1).

Veränderungen, d. h. Reduzierungen in der Anzahl der Spielhallen, werden sich jedoch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorgaben des Landesglücksspielgesetzes ergeben, sofern dessen Regelungen gerichtlichen Überprüfungen Stand halten. Allerdings ist eine spürbare Reduzierung frühestens im Jahr 2017 zu erwarten, wenn die im Gesetz enthaltene Übergangsregelung endet.

---

Es zeigt sich jedoch seit Erlass des Landesglücksspielgesetzes ein Rückgang der Anzahl der Neubeantragungen bzw. der Genehmigungsfähigkeit für Spielhallen. Im Jahr 2013 wurden z. B. bislang sieben Anträge auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis (Neuerteilung und Übernahme) gestellt, wovon lediglich zwei genehmigt wurden. Ein weiteres Anwachsen von Spielhallen in einem Ausmaß, wie es insbesondere bis 2010 festzustellen war, dürfte damit für die Zukunft nicht mehr zu erwarten sein.

**5. Welche zusätzlichen Möglichkeiten der Begrenzung von Automaten-Glücksspielen sollten nach Auffassung der Stadtverwaltung den Kommunen zur Verfügung stehen?**

Wenn die zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten (siehe auch Ziff. 2) ausgeschöpft werden bzw. die Regelungen des Landesglücksspielgesetzes greifen, dürften zusätzliche Regelungsinstrumente verzichtbar sein.